

Ergänzende Bedingungen

des e-werks Sachsenwald GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477)

I. Netzanschluss

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom e-werk Sachsenwald GmbH (e-werk) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Das e-werk kann als Netzbetreiber verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird.
3. Das Aufgraben und Zufüllen des Leitungsgrabens, sowie die Leitungsverlegung zur Herstellung des Netzanschlusses ist Sache des e-werks. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Für Schäden an der Oberflächenbefestigung haftet das e-werk nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das e-werk übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
4. Bei Vornahme der Aufgrabungs- und Verfüllungsarbeiten in Eigenleistung, hat der Anschlussnehmer den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers einschließlich des Bewuchses liegt dann nicht in der Verantwortung des e-werks. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet das e-werk lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten an der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück entstehen.
5. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nicht zulässig.

6. Der Anschlussnehmer erstattet dem e-werk die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses in Höhe der im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätze.
7. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer dem e-werk die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Abweichend hiervon sind standardisierte Veränderungen in Höhe der im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätze zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Bei größeren Objekten, oder bei Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch den Anschlussnehmer, erhebt das e-werk auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom e-werk zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem e-werk als Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlagen kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und/ oder etwaiger Baukostenzuschüsse abhängig gemacht werden.
4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Dies gilt auch für sonstige, vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
5. Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung entstanden sind, sowie für die Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer in Höhe der im Preisblatt des e-werks veröffentlichten Pauschalsätze in Rechnung gestellt.
6. Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen werden dem Anschlussnehmer – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch das e-werk – in Höhe des im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt.

V. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.)

1. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Heranführung seiner elektrischen Anlagen an das Netz des e-werks. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz des e-werks wird dem Anschlussnehmer pauschal berechnet.
2. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

VI. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des e-werks als Netzbetreiber an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der elektrischen

Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) als Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag festgelegt.

VII. Zahlungsverzug; Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

1. Die aufgrund eines Zahlungsverzuges entstandenen Kosten sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer gem. § 23 Abs. 2 NAV nach den im Preisblatt des Netzbetreibers e-werk veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
2. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer dem e-werk die Kosten für die Einstellung bzw. der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NAV nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bedingungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
2. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) v. 01.11.06 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

Reinbek, den 27.12.2006



e-werk Sachsenwald GmbH
Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek
Tel. (0 40) 72 73 73-0
Fax (0 40) 72 73 73-10
www.ewerk-sachsenwald.de
info@ewerk-sachsenwald.de